

Satzung der Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Jungen- und Männerarbeit Thüringen e.V.

Stand: 15. Oktober 2025

Inhalt

§ 1 Vereinsname, Vereinssitz und Geschäftsjahr	1
§ 2 Vereinszweck.....	1
§ 3 Selbstlosigkeit	1
§ 4 Die Organe des Vereins.....	2
§ 5 Die Mitglieder	2
§ 6 Die Mitgliederversammlung.....	3
§ 7 Der Vorstand	3
§ 8 Geschäftsführer und Kassenführer.....	4
§ 9 Beurkundung von Beschlüssen.....	4
§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	4

§ 1 Vereinsname, Vereinssitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Jungen- und Männerarbeit Thüringen e.V.
2. Der Verein ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Jena und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Nach der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt führt er den Zusatz e.V.
5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die landesweite Förderung der geschlechterreflektierenden Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des SGB VIII sowie die Förderung der Gleichberechtigung der Geschlechter im Freistaat Thüringen.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Vernetzung, den fachlichen Austausch und die Beratung in Bezug auf die geschlechterreflektierende Arbeit sowie die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Initiativen, Einrichtungen und Behörden,
 - Fort- und Weiterbildungsangebote,
 - Modell-, Evaluations- und Forschungsvorhaben mit geschlechtsbezogenem Hintergrund,
 - Beratung und Begleitung von Menschen im Gewaltkontext
 - Männerberatung
 - Fachberatung und Koordinierung von Jungen- und Männerarbeit in Thüringen
 - Projekte und Veranstaltungen (in Kooperation mit regionalen und überregionalen Partnern) sowie
 - Öffentlichkeitsarbeit insbesondere auch zu jungen- und männerspezifischen Themen.
3. Die konkrete Ausgestaltung dieser Aufgaben sowie die Festlegung weiterer Aufgaben erfolgen in einer Geschäftsordnung des Vereins.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 5 Die Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, Personengruppe oder juristische Person werden, die sich mit den Zielen des Vereins solidarisch erklärt und sich für deren Verwirklichung einsetzt.
2. Juristische Personen und Personengruppen können die Vereinszugehörigkeit unter den gleichen, wie in Satz 1 des Abschnittes aufgeführten Bedingungen erwerben. Sie müssen sich auf den Mitgliederversammlungen durch eine natürliche Person vertreten lassen und besitzen jeweils nur eine Stimme.
3. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung über den Antrag.
4. Die Mitgliedschaft wird mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
5. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahrs dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
6. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
7. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
8. Außer den ordentlichen Mitgliedern hat der Verein fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Diese haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
9. Förderndes Mitglied können alle, den Zweck des Vereins fördernde natürliche oder juristische Personen werden. Über ihre Aufnahme entscheidet der Vorstand.
10. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer sowie Personen des öffentlichen Lebens als Ehrenmitglieder des Vereins aufnehmen.

11. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung seinen Beitrag nicht entrichtet, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich bzw. per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich bzw. per E-Mail unter Angabe der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Organ ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Mitglieder des Vorstandes nach § 7
 - b) wählt die Wahlkommission und beschließt die Wahlordnung
 - c) setzt die Mitgliedsbeiträge fest
 - d) Er beschließt die aktuelle Jahres- und Haushaltsplanung
 - e) beschließt die Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - f) wählt zwei Rechnungsprüfer/innen, die nicht dem Vorstand angehören, auf die Dauer von drei Jahren
 - g) beschließt die Änderung der Satzung
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
 5. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Vereinszwecke und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
2. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter wählen. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Vier-Augen-Prinzip.

3. Als kooptierende Mitglieder können außerdem bis zu zwei Vertreter / Vertreterinnen der zuständigen Landesbehörden berufen werden. Sie haben im Vorstand beratende Funktion und kein Stimmrecht.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
5. Für den Vorstand können alle natürlichen Personen vorgeschlagen werden, die selbst Mitglied des Vereins sind oder die Delegierte von Mitgliedern sind, bei denen es sich um natürliche Personengruppen oder juristische Personen handelt.
6. Auf Verlangen eines anwesenden wahlberechtigten Mitgliedes ist in geheimer Abstimmung zu wählen.
7. Sitzungen des Vorstandes sind für Mitglieder öffentlich. In begründeten Fällen kann der Vorstand in geschlossener Sitzung tagen.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
9. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, soweit diese von Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.

§ 8 Geschäftsführer und Kassenführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer und einen Kassenführer bestellen. Das Rechtsverhältnis zwischen Vorstand und Geschäftsführer bzw. Kassenführer wird durch Vertrag geregelt.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich als Protokoll niederzulegen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke. Hierüber hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung der LAG Jungen- und Männerarbeit Thüringen e.V. zum Welttag des Mannes am 3. November 2016 in Erfurt, und geändert am 20. April und 3. November 2017. Ergänzung der Satzung 15.10.2025.